

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung
Vom 7. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Sechste Thüringer Quarantäneverordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „aufgetretenem“ die Worte „Schnupfen oder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, sind geimpfte Personen und genesene Personen von der Verpflichtung zur Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder Genesung ist innerhalb von zehn Tagen nach Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen. Eine geimpfte Person im Sinne des Satzes 1 ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach Satz 5 ist. Eine genesene Person im Sinne des Satzes 1 ist eine asymptomatische Person, die mittels

- a) eines positiven Testergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels molekularbiologischer Polymerase-Kettenreaktions-Testung (PCR-Test) oder
- b) einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt,

eine mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem Impfstoff oder mehreren Impfstoffen der vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite genannten Impfstoffe erfolgt ist, seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind und

- a) aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aufgetretenem“ die Worte „Schnupfen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Verweisung „Absätzen 2 bis 5“ durch die Verweisung „Absätzen 1a bis 5“ ersetzt und nach dem Wort „aufgetretenem“ die Worte „Schnupfen oder“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „aufgetretenem“ die Worte „Schnupfen oder“ eingefügt.
4. In § 10 wird das Datum „9. Mai 2021“ durch das Datum „3. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 2021 in Kraft.

Erfurt, den 07.05.2021



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie